



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Imkerverein Bienenfreunde
Wonnegau e.V.
Sandwiesenweg 5
67550 Worms

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

12.06.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
43.2.1 -2024-Bienen- Zucht/1/2024 Bitte immer angeben!	10.01.2024	Patrizia Sorgen patrizia.sorgen@add.rlp.de	+49 651 9494-925 +49 651 9494-711925

**Zuschüsse zur Förderung auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei (Imkereiprogramm Rheinland-Pfalz) für das Haushaltsjahr 2024
hier: Förderung von Investitionen für Vereine und Verbände
Ihr Antrag auf Förderung vom 10.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren im Bezug genannten Antrag und für die Durchführung der dort aufgeführten Maßnahmen bewillige ich Ihnen folgende zweckgebundene Zuwendung als **Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung** mit einem maximalen Höchstbetrag in Höhe von

723,30 €

(in Worten: Siebenhundertdreiundzwanzig 30/100)

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2020 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung muss ich Sie



darauf hinweisen, dass aus der o. g. Förderung selbst bei einem gleichartigen Projekt nicht auf eine weitere künftige Förderung geschlossen werden kann.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt festgesetzt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtkosten lt. Antrag	4.398,00 €
abzgl. Summe nicht zuwendungsfähige Kosten (siehe unten)	1.987,00 €
zuwendungsfähige Kosten	2.411,00 €
30 % der zuwendungsfähigen Kosten	723,30 €

Folgender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Beschreibung	Betrag (EUR)
Gesamtkosten lt. Antrag	4.398,00 €
Abzgl. Beiträge Dritter (z.B. zweckgebunden Spenden)	0,00 €
Abzgl. sonstige öffentliche Förderungen	0,00 €
Abzgl. Eigenmittel (z.B. Zuschuss des Verbandes)	398,00 €
Abzgl. Einnahmen (z.B. Teilnehmergebühren)	0,00 €
Abzgl. Summe Überschreitung Höchstgrenze von 3.000 € gem. Nr. 5.2 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkerei	1.000,00 €
Abzgl. sonstige nicht zuwendungsfähige Kosten; Hier: Kosten für Ausbildungs- und Schulungszwecke	589,00 €
Summe nicht zuwendungsfähiger Kosten	1.987,00 €



Ihr als Anlage beigefügter Antrag für das Haushaltsjahr 2024 und der dazu ergangene Verwaltungsvorgang ist Bestandteil dieses Bescheides. Die Finanzierung der Maßnahmen wird gemäß des v. g. Finanzierungsplan für verbindlich erklärt.

Die Bewilligung erfolgt für das Jahr 2024 und nur für Maßnahmen innerhalb von Rheinland-Pfalz.

Im Besonderen bitte wir um Beachtung der Nebenstimmungen Nr. 5 bis 7.

Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendungen nicht für die im beigefügten Antrag aufgeführten zuwendungsfähigen projektbezogenen Maßnahmen verwendet werden,
 - b) die Mittel nicht für zuwendungsfähige Maßnahmen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz verwendet werden,
2. Die in Ihren Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, einschließlich eventueller Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, sind subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 Strafgesetzbuchs (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) i.V.m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention



oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

4. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
5. Die Fördermittel können in der Zeit vom 30. Juni bis 15. September 2024 mittels beigefügtem Vordruck „Auszahlungsantrag/Mittelabruf“ abgerufen werden, damit die Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.
6. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn mit dem beigefügten Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet wird.
7. Die Verwendung der von Ihnen erhaltenen Fördermittel ist der ADD nachzuweisen. Hierfür sind dem „Auszahlungsantrag/Mittelabruf“ (siehe Nr. 5) die Originalrechnung mit entsprechende Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug, Quittungen) sowie der Vordruck „Verwendungsnachweis 2024 Imkernde Personen“ beizufügen. Die Originalbelege erhalten Sie nach erfolgter Prüfung zurück.
8. Die Zweckbindungsfrist für materielle und immaterielle Vermögenswerte beträgt fünf Jahre ab dem 1. Januar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres.
9. Das für die Förderung der Agrarwirtschaft zuständige Ministerium und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen. Zudem ist der Rechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen, vgl. §§ 91 und 100 LHO. Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
10. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle mit dem Förderverfahren zusammenhängenden Unterlagen und Belege ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres zehn Jahre vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen anordnen.



11. Wir weisen darauf hin, dass die Daten der Zuwendungsempfänger, sein Name, die Gemeinde, in der er wohnt oder in der er seinen Sitz hat, die Zuwendungsart, das Datum des Zuwendungsbescheides, der Zeitraum der Zuwendung, deren Höhe sowie deren Zweck nach § 7 Abs. 1 Nr. 1.1.1 und 1.1.2 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden dürfen und auch im Falle eines Antrags auf Informationszugang nach § 11 ff. LTranspG Dritten zur Verfügung gestellt werden darf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung erhoben werden.

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hans-Jürgen Kreuz